

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätin der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Regina Reger
Regina.Reger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-Durchwahl
Telefax: 0431 988 614-Durchwahl

23. April 2015

Ausländerrecht

Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung)

Hier: Änderung des Stichtags und vierte Verlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Erlass vom 28. August 2013 -Az.: IV 207-212-29.111.3-23.2.3.2- erteilte Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, wurde zuletzt mit Erlass vom 2. Dezember 2014 bis zum 30. Juni 2015 fortgeschrieben.

Angesichts des fortdauernden Bürgerkriegs in Syrien und der damit verbundenen humanitären Notlagen wird die Frist zur Vorlage entsprechender Visumsanträge bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung inhaltlich angepasst und bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Die Ziffern 1.2.2 und 7 der Landesaufnahmeanordnung werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern mit sofortiger Wirkung wie folgt gefasst:

- 1.2.2.** Syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten.
- 7.** Visumsanträge müssen bis zum 31. Dezember 2015 bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Gärtner